

## Weitere dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) für Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt

In einem Schnellbrief des Ministeriums für Finanzen vom 12.03.2020 wurden bereits dienst- und tarifrechtliche Hinweise zur Befreiung vom Dienst für Beamtinnen und Beamte bzw. für Befreiung von der Arbeitspflicht der Tarifbeschäftigten gegeben.

Diese Regelung wurde durch einen weiteren Schnellbrief vom 27.03.2020 erweitert.

Es werden weitere 20 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich des Coronavirus erfolgen nachstehende Hinweise zu Nr. 4 des o. g. Erlasses:

Um der Ausbreitung des Coronavirus wirksam entgegenzutreten, kommt den gegenseitigen Fürsorge- bzw. Rücksichtnahmepflichten zwischen dem Dienstherrn bzw. dem Land als Arbeitgeber auf der einen und den Bediensteten (Beamtinnen und Beamte bzw. Tarifbeschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt) auf der anderen Seite besondere Bedeutung zu. Zunächst sind die im Erlass vom 12. März 2020 unter Nr. 4 „Bedienstete als Eltern“ genannten Voraussetzungen zu prüfen. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind den Kindern, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, ohne Altersgrenze in den im Schreiben vom 12. März 2020 genannten Fällen gleichzustellen.

Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.

Bedienstete haben soweit die Anwesenheit in der Dienststelle nicht erforderlich ist, vorrangig Telearbeit oder Heimarbeit zu nutzen.

Am 27. März 2020 hat der Bundesrat dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugestimmt. In Anlehnung an dieses Gesetz auf Bundesebene werden für die Bediensteten des Landes folgende Regelungen getroffen:

Das Land Sachsen-Anhalt ist damit einverstanden, dass Beamtinnen und Beamte, soweit Telearbeit oder Heimarbeit nicht möglich ist, und die Voraussetzungen nach Nr. 4 des Erlasses vom 12. März 2020 vorliegen, weitere 20 Arbeitstage vom Dienst nach § 70 Abs. 1 LBG LSA freigestellt werden.

Für die Tarifbeschäftigten ist das Land Sachsen-Anhalt damit einverstanden, soweit Telearbeit oder Heimarbeit nicht möglich ist, und die Voraussetzungen nach Nr. 4 des Erlasses vom 12. März 2020 vorliegen, dass diesen ebenfalls weitere 20 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 TV-L gewährt werden. Demgegenüber sind die Regelungen nach dem o. g. Gesetz nachrangig.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich die Anzahl entsprechend.

Es bestehen keine Bedenken, wenn unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse des Dienstherrn bzw. des Landes Sachsen-Anhalt als Arbeitgeber auf der einen und der Bediensteten auf der anderen Seite Freistellung vom Dienst nach § 70 Abs. 1 LBG LSA bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 TV-L halbtägig bzw. stundenweise gewährt wird.

VBE Sachsen-Anhalt